

Stadtratssitzung vom 26. Oktober 2017

Fragestunde F 10/2017

Fragestunde 11/2017 betreffend Bewilligung von Koranverteilkaktionen. Welche Haltung vertritt der Gemeinderat von Thun?

Reto Schertenleib (SVP/FDP) vom 24. Oktober 2017; Beantwortung

Wortlaut der Fragestunde

Mit einer Medienmitteilung¹ vom 19. Oktober 2017 orientierte der Kanton Bern über seine Empfehlung zum Umgang mit der Bewilligung von Koranverteilkaktionen. In einem Schreiben an die Gemeinden hat die Polizei- und Militärdirektion (POM) diese zu einer einheitlichen Bewilligungspraxis und zur Verweigerung entsprechender Gesuche aufgerufen.

Die Koranverteilkaktionen der Aktion «Lies!» haben in den letzten Monaten hohe politische und mediale Aufmerksamkeit erlangt.

Die POM ist der Ansicht, dass hinter der Aktion eine verfassungsfeindliche Grundhaltung steht, die das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip ablehnt, verfassungsrechtlich garantierte Grundrechte negiert und extremistisches Gedankengut verbreitet.

Dieser Beurteilung kann sich die Thuner SVP/FDP-Fraktion nur anschliessen.

Im Kanton Bern sind die Gemeinden für das Erteilen der Bewilligungen von Stand- und Verteilkaktionen zuständig. Aus aktuellem Anlass wird der Gemeinderat um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat der Gemeinderat Kenntnis davon, dass in Thun bereits Koranverteilkaktionen stattgefunden haben?
2. Wie stellt sich der Gemeinderat zu diesen Koranverteilkaktionen?
3. Wird sich der Gemeinderat an die Empfehlungen der POM halten?
4. Wenn nein, warum nicht?
5. Wer ist Bewilligungsinstanz für Gesuche betreffend Verteilkaktionen?
6. Mit welchen Mitteln/Massnahmen würde der Gemeinderat auf eine unbewilligte Koranverteilkaktion reagieren?

Antwort des Gemeinderates

Vorbemerkung

Der Gemeinderat weist vor der konkreten Beantwortung dieser Fragen in allgemeiner Form darauf hin, dass er bei der Beurteilung von Gesuchen um Benützung von öffentlichem Grund nicht völlig frei ist. Er muss dabei die verfassungsmässigen Rechte der Gesuchsteller (z.B. Glaubens- und Gewissensfreiheit, Religionsfreiheit) berücksichtigen und ist an das Willkürverbot gebunden.

¹ https://www.pom.be.ch/pom/de/index/direktion/ueber-die-direktion/aktuell.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2017/10/20171019_0803_der_kanton_empfiehlteinheitlichenumgangmitderbewilligungvonkoran

Zu Frage 1: Hat der Gemeinderat Kenntnis davon, dass in Thun bereits Koranverteilkaktionen stattgefunden haben?

Der Gemeinderat hat keine Kenntnis davon, dass in Thun auf öffentlichem Grund bereits Koranverteilkaktionen stattgefunden haben. Von anderen Organisationen sind Anfragen zum Verteilen religiöser Schriften eingegangen, so zum Beispiel 2015 ein Gesuch des Islamischen Zentralrats. Dieses wurde damals nach Rücksprache mit der Kantonspolizei genehmigt.

Zu Frage 2: Wie stellt sich der Gemeinderat zu diesen Koranverteilkaktionen?

Der Gemeinderat teilt die im Schreiben der POM geäusserten Befürchtungen in Bezug auf die Koranverteilkaktion „Lies“ und unterstützt die schweizweiten Bestrebungen, eine Verlagerung der Kampagne von einem Standort zum anderen zu verhindern.

Zu Frage 3: Wird sich der Gemeinderat an die Empfehlungen der POM halten?

Grundsätzlich stellt sich bei allen Verteilkaktionen in einem ersten Schritt die Frage, ob diese überhaupt bewilligungspflichtig sind (gesteigerter Gemeingebrauch, Art. 11 Ortspolizeireglement). Trifft dies zu, sind in einem zweiten Schritt die Bewilligungsvoraussetzungen im Einzelfall zu prüfen. Das Polizeiinspektorat (vgl. Antwort auf Frage 5) bzw. der Gemeinderat als interne Beschwerdeinstanz berücksichtigt bei dieser Prüfung die Argumente der POM bzw. der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und wird entsprechend entscheiden. Der Gemeinderat kann und will aber nicht generell-abstrakt eine Praxis vorgeben, bevor die Frage konkret im Raum steht. Damit würde er sich dem Vorwurf der Befangenheit aussetzen.

Zu Frage 4: Wenn nein, warum nicht?

vgl. Antwort auf Frage 3.

Zu Frage 5: Wer ist Bewilligungsinstanz für Gesuche betreffend Verteilkaktionen?

Das Polizeiinspektorat (vgl. Art. 27 Ortspolizeireglement i.V.m. Anhang III Organisationsverordnung).

Zu Frage 6: Mit welchen Mitteln/Massnahmen würde der Gemeinderat auf eine unbewilligte Koranverteilkaktion reagieren?

Werden (bewilligungspflichtige) Verteilkaktionen ohne Bewilligung durchgeführt oder haben (bewilligungsfreie oder bewilligte) Verteilkaktionen störende Auswirkungen, wird das Polizeiinspektorat in einem ersten Schritt das Gespräch suchen und die Organisatoren auffordern, die Aktion zu beenden. Sollten die Organisatoren der Aufforderung nicht Folge leisten, kann die Kantonspolizei die betreffenden Personen wegweisen bzw. fernhalten, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört oder gefährdet ist (z.B. wegen Verbreitung extremistischen Gedankenguts, übermässigem Abfall, Behinderung der Passanten). Unter Umständen kann auch Strafanzeige erstattet werden.

Thun, 25. Oktober 2017

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber
Bruno Huwyler Müller